

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots



Fassung
November 2007

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots gelten für alle in diesen Depots gegenwärtig und zukünftig verwahrten Wertpapiere, insbesondere Anteile von Sondervermögen (Fonds), die von der DekaBank für verwahrfähig erklärt werden. Hierzu gehören sowohl Fonds eigener Kapitalanlagegesellschaften der DekaBank-Gruppe (Deka Investmentfonds) als auch Fonds von anderen Kapitalanlagegesellschaften. Anteile von Fonds und Wertpapiere werden nachfolgend einheitlich als Anteile bezeichnet. Für zwischen dem Kunden und der DekaBank vereinbarte Sonderformen der Depotführung oder Zusatzleistungen können Sonderbedingungen bestehen. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

1. Allgemeine Vereinbarungen für die Depotführung

1.1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der DekaBank ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die DekaBank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

Die Verwahrung der Anteile erfolgt in Girosammelverwahrung, sofern die Anteile zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Der Kunde erhält Miteigentum am Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, erhält der Kunde eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift). Eine Sonderverwahrung ist nicht möglich.

1.2 Vertragsabschluss

Die DekaBank kann aufgrund des vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterschriebenen Depotöffnungsantrags nach erfolgter Identifizierung des Kunden im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ein Depot und, soweit dies zur Abwicklung der erteilten Aufträge notwendig ist, beliebig viele Unterdepots eröffnen. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Antrags durch die DekaBank zustande.

1.3 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden gemeinschaftlich Depotinhaber, so kann jeder Kunde allein über die verwahrten Anteile verfügen (Oder-Depot), es sei denn, die Kunden haben gemeinschaftlich die Einrichtung eines Und-Depots beauftragt. Bei einem Und-Depot können die Kunden nur gemeinschaftlich über die verwahrten Anteile verfügen und ebenfalls nur gemeinschaftlich das Depot kündigen.

Nach dem Tod eines Kunden bleiben die Befugnisse der anderen Kunden unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kunden ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kunden das Depot auflösen oder umschreiben lassen.

1.4 Aufträge und Weisungen, Schriftform, Telefax, Auftragsausführung

Sämtliche Willenserklärungen gegenüber der DekaBank sind in schriftlicher Form und vom Kunden oder einer vertretungsberechtigten oder verfügungsbefugten Person unterschrieben abzugeben. Dabei hat der Kunde darauf zu achten, dass Aufträge und Weisungen jeder Art den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Hat der Kunde Aufträge oder Weisungen nicht eindeutig formuliert oder fehlen zur Ausführung der Aufträge bzw. Weisungen erforderliche Unterlagen, so kann dies zu seinen Lasten Rückfragen und Verzögerungen in der Ausführung sowie Nichtausführung zur Folge haben. Soweit möglich, sind die Vordrucke der DekaBank zu verwenden.

Telefax

In Erfüllung der Schriftform kann der Kunde Kauf-, Verkauf- und Tauschufträge und Aufträge zu regelmäßigen Ein- und Auszahlungen (nachfolgend in 1.4 zusammen Aufträge genannt) sowie Adressänderungen per Telefax erteilen. Aufträge müssen die bei der DekaBank in den Depotunterlagen gespeicherte Stammbankverbindung des Kunden (generelle Bankverbindung) enthalten. Die DekaBank wird die per Telefax eingehenden Aufträge und Adressänderungen ausführen, sofern diese nach ihrem äußeren Anschein mit Unterschriften versehen sind, die den bei der DekaBank hinterlegten Unterschriftsproben entsprechen, und ein Vergleich der Unterschriften mit den Unterschriftsproben keine auffallenden Abweichungen ergibt.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax übermittelten Aufträgen und Adressänderungen mangels des Originalbelegs nur anhand des bei der DekaBank eingehenden Telefaxes überprüft werden kann. Fälschungen aufgrund moderner Kopiertechniken oder andere Manipulationen, z.B. der Unterschrift, der Absenderkennung oder des Auftragsinhalts, sind in der Regel nicht erkennbar. Gleiches gilt für Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler. Dem Kunden ist ferner bekannt, dass die DekaBank per Telefax erteilte Aufträge und Adressänderungen auf Risiko des Kunden ausführt.

Aufträge und Adressänderungen per Telefax muss der Kunde ausschließlich unter der im Preisverzeichnis veröffentlichten Telefax-Nummer erteilen und darf sie nicht schriftlich bestätigen. Sofern der Kunde einen Auftrag oder eine Adressänderung über eine andere Telefax-Nummer erteilt, ist die DekaBank berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese auszuführen.

Auftragsausführung

Die DekaBank führt Aufträge und Weisungen jeder Art im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs aus; maßgeblich ist der Eingang bei der DekaBank.

Kauf-, Verkauf- und Tauschufträge wird die DekaBank im Wege des Kommissionsgeschäfts ausführen. Hierzu leitet sie die Kauf-, Verkauf- und Tauschufträge schnellstmöglich, d.h. üblicherweise taggleich, an ihren Vertragspartner des Kommissionsgeschäfts – in der Regel die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft oder Depotbank – weiter. Voraussetzung für die Weiterleitung der Kauf-, Verkauf- und Tauschufträge ist, dass in Frankfurt am Main (Erfüllungsort gemäß Ziffer 1.17) Bankarbeitstag, d.h. weder Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag noch Bankfeiertag ist.

Dem Kunden ist bekannt, dass Kauf-, Verkauf- und Tauschufträge, die per Telefax, Briefpost oder Überweisung erteilt wurden, von der DekaBank gemäß der diesbezüglichen im Depotöffnungsantrag oder im Auftrag enthaltenen Ermächtigung als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt werden. Eine vorherige Angemessenheitsprüfung seitens der DekaBank erfolgt nicht. Die DekaBank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – eine Aufklärung und Beratung vor Erteilung seiner Kauf-, Verkauf- und Tauschufträge erhalten hat. Gleiches gilt für anderweitige Aufträge, die als reines Ausführungsgeschäft gekennzeichnet sind.

1.5 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat der DekaBank unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstands, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z.B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstands) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z.B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der DekaBank bekannten gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokuren). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der DekaBank mit eigenhändigen und bestätigten Unterschriftsproben auf den Vordrucken der DekaBank bekannt zu geben.

1.6 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

Der DekaBank bekannt gegebene Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine schriftliche Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der DekaBank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist. Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die DekaBank von einem eingetretenen Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

1.7 Urkunden

Eingereichte Urkunden werden von der DekaBank auf ihre Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit und auf ihre Eignung als Ausweis oder Berechtigung einer Person geprüft. Die Haftung der DekaBank ist ausgeschlossen, wenn sie von einem Mangel in der Wirksamkeit der ihr vorgelegten Urkunden unverschuldet keine Kenntnis erlangt, es sei denn, die Urkunde ist insgesamt gefälscht; die DekaBank ist nicht verpflichtet, die Urkunden auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen. Der Versand eingereicherter Urkunden erfolgt unversichert, wenn keine abweichende Weisung des Kunden, Einreichers oder Empfängers vorliegt. Ein Versand geschieht in jedem Fall auf Risiko des Kunden, Einreichers oder Empfängers.

Fremdsprachliche Urkunden sind der DekaBank auf Verlangen nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Werden der DekaBank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die DekaBank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

1.8 Ableben des Kunden

Nach dem Tode des Kunden kann die DekaBank zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen. Die DekaBank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

Die DekaBank ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der DekaBank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

1.9 Ausführungsanzeigen, Depotauszug

Der Kunde wird grundsätzlich über jede Ausführung eines Auftrags, die zu einer Veränderung des Depotbestands führt, unverzüglich unterrichtet.

Die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand kann die DekaBank jährlich innerhalb von 13 Monaten seit der ersten noch nicht abgerechneten Zahlung mitteilen, wenn Anteile aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden.

Über regelmäßige Anteilverkäufe kann die DekaBank ebenfalls einmal jährlich Rechnung legen.

Die DekaBank kann den Kunden über den Kauf und Verkauf von Anteilen im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung informieren.

Der Kunde erhält außerdem einmal jährlich einen Depotauszug.

1.10 Prüfungspflichten des Kunden

Abrechnungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen der DekaBank hat der Kunde auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und Einwendungen sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der DekaBank gelieferter Anteile unverzüglich zu erheben. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zu gehen, muss er die DekaBank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder mit deren Eingang er rechnen muss.

1.11 Storno- und Korrekturbuchungen

Buchungen, die ohne einen wirksamen Auftrag infolge eines Irrtums, technischen Fehlers, Widerrufs oder aus anderen Gründen gebucht werden, darf die DekaBank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung (Stornobuchung) rückgängig machen, soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die DekaBank auch noch nach Rechnungsabschluss (Depotjahresauszug) durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Buchung nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die DekaBank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

Wird der DekaBank ein Kaufauftrag erteilt und soll der Kaufpreis durch Lastschrift einzugsweise bezahlt werden, so ist die DekaBank gleichfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihren Zahlungsanspruch durch Korrekturbuchung geltend zu machen, wenn die Lastschrift nicht eingelöst wird. Der Kunde haftet für den aus der Nichteinlösung der Lastschrift eingetretenen Schaden, insbesondere für die Preisdifferenz, die sich bei einem erforderlichen Verkauf der Anteile ergibt.

Die DekaBank wird den Kunden über Storno- und Korrekturbuchungen unverzüglich schriftlich informieren. Der Kunde kann gegen die Storno- oder Korrekturbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der fehlerhaften Gutschrift bereits verfügt hat.

1.12 Entgelte, Kosten und Auslagen

Entgelt-Berechtigung

Die DekaBank ist berechtigt, für die Depotführung und sonstige Leistungen Entgelte vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden.

Festsetzung, Änderung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte von der DekaBank unter Berücksichtigung der Marktlage und des Aufwands nach gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch nachprüfbar billigem Ermessen festgelegt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisverzeichnis zum DekaBank Depot ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Kunde erhält eine Abrechnung, in der Regel im Rahmen der Ausführungsanzeige oder des Depotauszugs. Das Preisverzeichnis zum DekaBank Depot liegt in den Geschäftsräumen der DekaBank aus und kann jederzeit angefordert sowie über das Internet (www.deka.de) abgerufen werden.

Werden Entgelte (z.B. Depotpreis) für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung dauerhaft in Anspruch genommen werden, geändert, so wird die DekaBank denjenigen Kunden, der diese Leistung bereits beansprucht, hierauf schriftlich hinweisen. Im Falle einer Erhöhung des Entgelts kann der Kunde die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam.

Kosten und Auslagen

Dem Kunden können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, welche die DekaBank für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z.B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben).

Verrechnung, Deckung durch Anteilverkauf

Entgelte, Kosten und Auslagen kann die DekaBank mit Ertragsausschüttungen oder anderen Zahlungen verrechnen oder durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Erteilt der Kunde einen Auftrag, nach dessen Ausführung kein Depotbestand mehr verbleibt, so ist die DekaBank auch bezüglich der dann noch nicht fälligen, jedoch bereits gegebenenfalls zeitanteilig entstandenen Entgelte, Kosten und Auslagen zu einer Verrechnung oder dem Verkauf von Anteilen und/oder Anteilsbruchteilen berechtigt. Befinden sich im Depot mehrere Anteilsgattungen, so steht der DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs unter diesen die Wahl zu. Sie wird dabei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

In Einzelfällen kann die DekaBank die Begleichung der Entgelte, Kosten und Auslagen per Lastschrift einzugsweise zulassen.

1.13 Steuerbescheinigung

Nach Ablauf jedes Kalenderjahrs bescheinigt die DekaBank dem Kunden die in dem abgelaufenen Kalenderjahr im Rahmen der Geschäftsbeziehung einbehaltenen Steuern durch Sammelbescheinigung (Jahressteuerbescheinigung) zum Nachweis gegenüber den Steuerbehörden. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen für einzelne Vorgänge erfolgt nicht.

1.14 Haftung der DekaBank

Die DekaBank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder einzelvertraglich Haftungsbeschränkungen vereinbart sind. Haftet die DekaBank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der DekaBank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

Bei nicht rechtzeitiger Veranlassung von Zahlungen haftet die DekaBank nur für den vorhersehbaren Zinsausfall, es sei denn, der Kunde hat bei Auftragserteilung auf den darüber hinausgehenden drohenden Schaden hingewiesen. Die Dauer des Überweisungswegs geht nicht zu Lasten der DekaBank.

Bei der Ausführung von Kommissionsgeschäften haftet die DekaBank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die DekaBank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Bei der Verwahrung von Anteilen im Inland haftet die DekaBank für die Erfüllung der Pflichten der Wertpapiersammelbank, soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird.

Bei der Verwahrung von Anteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der DekaBank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch Clearstream Banking oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die DekaBank für deren Verschulden.

Die DekaBank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z.B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen), sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

1.15 Haftung des Kunden

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Informations-, Prüfungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die DekaBank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

1.16 Pfandrecht

Der Kunde räumt der DekaBank ein Pfandrecht an allen im Depot verwahrten Anteilen ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der DekaBank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Die DekaBank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

Die DekaBank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung gemäß § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die DekaBank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die DekaBank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

1.17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für die DekaBank und den Kunden ist Frankfurt am Main. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die DekaBank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser Gerichtsstand gilt ferner für Kunden, die im Inland keinen Gerichtsstand haben.

1.18 Auflösung der Geschäftsverbindung

Sowohl der Kunde als auch die DekaBank können die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit, vorbehaltlich der Ausführung noch schwebender Geschäfte, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die DekaBank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessene Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Liegt im Fall einer Kündigung eine Verfügung über den vorhandenen Anteilbestand nicht vor, ist die DekaBank berechtigt, die Anteile zu veräußern und den Gegenwert auf ein ihr bekanntes Konto des Kunden zu überweisen.

Die DekaBank ist zu einer Auflösung des Depots berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf, wenn das Depot seit mehr als sechs Monaten keinen Bestand aufweist.

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

2. Vereinbarungen für einzelne Geschäftsarten

2.1 Kommissionsgeschäft

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt als Kommissionsgeschäft.

2.1.1 Ausführungsgeschäft

Die DekaBank führt die Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Anteilen im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die DekaBank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer als Vertragspartner, in der Regel mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft, ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Ist nur eine teilweise Ausführung des Auftrags möglich, bestimmt die DekaBank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie eine teilweise Ausführung vornimmt. Führt die DekaBank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Für die Ausführungsgeschäfte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich Verkaufsprospekte, Vertragsbedingungen, Fondsreglements des Vertragspartners der DekaBank. Sie sind beim Vertragspartner der DekaBank – dies ist im Regelfall die Kapitalanlagegesellschaft – erhältlich.

Die DekaBank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; für Anteilkäufe gilt der für den Abrechnungstag auf der Basis des veröffentlichten Rücknahmepreises ermittelte Ausgabepreis, für Anteilverkäufe der für den Abrechnungstag veröffentlichte Rücknahmepreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden von den Kapitalanlagegesellschaften gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht. Die DekaBank ist berechtigt, dem Kunden ihr Entgelt, ihre Kosten und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Die Einzelheiten regelt das Preisverzeichnis zum DekaBank Depot in seiner jeweils geltenden Fassung. Werden der DekaBank beim Abschluss des Ausführungsgeschäfts Rabatte eingeräumt, ist die DekaBank berechtigt, diese zu vereinnahmen.

2.1.2 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die DekaBank erfüllt das Kommissionsgeschäft im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Erfüllung, d.h. die Anschaffung und Verwahrung, im Ausland vorsehen.

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die DekaBank dem Kunden Miteigentum am Sammelbestand der in Girosammelverwahrung gehaltenen Anteile (GS-Gutschrift).

2.1.3 Erfüllung im Ausland

Die DekaBank schafft Anteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in Anteilen im Ausland ausführt oder Kaufaufträge in ausländischen Anteilen ausführt.

Soweit Anteile nicht zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) zugelassen sind, wird die DekaBank die im Ausland angeschafften Anteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Anteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die DekaBank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Anteile befinden (Lagerland).

Die DekaBank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die DekaBank aufbewahrten Anteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der DekaBank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

Hat ein Kunde nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die DekaBank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurück zu erstatten.

2.2 Kauf

Der Kunde kann Anteile einmalig, regelmäßig oder gelegentlich erwerben. Die Mindestanlage beträgt 50 EURO oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen Fondswährung, ausgenommen Anlagen im Rahmen der staatlich geförderten Vermögensbildung. Der Kaufpreis wird von der DekaBank in der Regel im Wege des Lastschrift-einzugsverfahrens zu Lasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen. Der Kunde kann den Kaufpreis auch unter Angabe der Depotnummer sowie der Wertpapierkennnummer (WKN) oder International Securities Identification Number (ISIN) in EURO oder der jeweiligen Fondswährung auf das von der DekaBank hierzu eigens angegebene Konto überweisen. Erfolgt der Eingang des Depotöffnungsantrags später als die Gutschrift der Überweisung, wird der Kaufauftrag erst nach Eingang des Depotöffnungsantrags gemäß Ziffer 1.4 weitergeleitet.

Für eingezogene oder überwiesene Beträge erhält der Kunde Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen des gewünschten Fonds. Anteilsbruchteile werden auf drei Stellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet. Die Anteilsbruchteile stellen Miteigentum an einer Bruchteilsgemeinschaft dar. Die Gutschrift – in der Regel GS-Gutschrift, ansonsten WR-Gutschrift – erfolgt auf dem vom Kunden angegebenen Depot.

Der Kunde kann die mit der DekaBank vereinbarten regelmäßigen Zahlungen für Anteilkäufe jederzeit unterbrechen, erhöhen, ermäßigen oder einstellen.

2.3 Verkauf

Der Kunde kann der DekaBank jederzeit den Auftrag zum Verkauf von Anteilen erteilen. Der Verkaufsauftrag soll auf eine bestimmte Zahl von Anteilen und Anteilsbruchteilen oder einen bestimmten Geldbetrag lauten. Es können auch regelmäßige Verkäufe vereinbart werden, die auf einen bestimmten Geldbetrag lauten müssen.

Vom Verkaufserlös behält die DekaBank entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Kapitalertragsteuer (Zinsabschlagsteuer) und etwaige weitere einzubehaltende Abgaben ein, wenn und soweit zum Verkaufszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug (Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, eines Freistellungsauftrags etc.) nicht gegeben sind. Lautet der Verkaufsauftrag auf einen bestimmten Geldbetrag, so wird die DekaBank so viele Anteile und Anteilsbruchteile verkaufen, wie notwendig sind, um den vom Kunden gewünschten Betrag nach Abzug einzubehaltender Steuern und Abgaben auszahlen zu können.

Auszahlungen können grundsätzlich nur in EURO oder der jeweiligen Fondswährung auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Inland ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Der Verkaufserlös wird auf die in den Depotunterlagen zuletzt gespeicherte Bankverbindung des Kunden überwiesen, sofern er im Einzelfall keine anders lautende Anweisung erteilt.

2.4 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der DekaBank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anteilen Preisgrenzen vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Beim Kauf von Anteilen leitet die DekaBank den Auftrag gemäß Ziffer 1.4 weiter, wenn die Preisuntergrenze erreicht ist; beim Verkauf von Anteilen, wenn die Preisobergrenze erreicht ist. Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Anteilen ist bis zum letzten Bankarbeitstag (gemäß Ziffer 1.4) des Folgemonats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Bankarbeitstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern die DekaBank ihn nicht am gleichen Tag gemäß Ziffer 1.4 weiterleitet, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die DekaBank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Preislich limitierte Aufträge können nur für Deka Investmentfonds, nicht aber für Fonds anderer Kapitalanlagegesellschaften erteilt werden.

Der Kunde kann der DekaBank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anteilen ein Terminlimit vorgeben. Wenn der Termin erreicht ist, wird die DekaBank den Auftrag gemäß Ziffer 1.4 weiterleiten.

2.5 Tausch

Der Tausch besteht aus der Rücknahme (Verkauf) und Zeichnung (Kauf) von Anteilen gemäß den Bedingungen, Konditionen und Abwicklungsmodalitäten des Preisverzeichnisses zum DekaBank Depot in seiner jeweils geltenden Fassung. Sofern ein Tausch zwischen Deka Investmentfonds stattfindet (Rücknahme und Zeichnung eines Deka Investmentfonds), finden Rücknahme und Zeichnung der Anteile taggleich statt. Sofern ein Tausch zwischen einem Deka Investmentfonds und einem Fonds anderer Kapitalanlagegesellschaften oder zwischen Fonds anderer Kapitalanlagegesellschaften stattfindet (Rücknahme und/ oder Zeichnung eines Fonds anderer Kapitalanlagegesellschaften), finden Rücknahme und Zeichnung der Anteile nacheinander statt.

Hinsichtlich der bei Durchführung des Tauschs einzubehaltenden Steuern und Abgaben gilt Ziffer 2.3 entsprechend.

2.6 Ein- und Auslieferungen

Einlieferungen von Anteilen (Mantel und Bogen) sind auf eines der Treuhanddepots der DekaBank vorzunehmen.

Auslieferungen erfolgen in effektiven Stücken oder durch Depotübertragung. Es können nur ganze Stücke ein- und ausgeliefert werden. Ein- und Auslieferungen effektiver Stücke sind nur bei Deka Investmentfonds möglich.

Alle Ein- und Auslieferungen erfolgen auf Risiko und Kosten des Kunden.

2.7 Ertragsausschüttung

Die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibende Barausschüttung wird bei Deka Investmentfonds – vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile – zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstags in Anteilen des ausschüttenden Fonds automatisch wieder angelegt.

Abweichend davon erfolgt bei Fonds anderer Kapitalanlagegesellschaften die Wiederanlage der Barausschüttung – vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile – zum Ausgabepreis des Tages, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet (Abrechnungstag). Die Ausführung ist erst möglich, wenn die DekaBank von der Kapitalanlagegesellschaft den Ausschüttungsbetrag erhält und das entsprechende Kaufgeschäft mit der Kapitalanlagegesellschaft abschließt.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug und eine Anlage vergüteter Steuern zum Rücknahmepreis im Falle eines Deka Investmentfonds und zum Ausgabepreis im Falle eines Fonds anderer Kapitalanlagegesellschaften ist nur möglich, wenn bei ausschüttenden Fonds am Abrechnungstag und bei thesaurierenden Fonds am Ende des Geschäftsjahrs die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (z.B. ein Freistellungsauftrag oder eine gültige Nichtveranlagungs-Bescheinigung der DekaBank vorliegt). Eine spätere Erstattung einbehaltener Steuern und die Wiederanlage des Erstattungsbetrags ist nicht möglich.

2.8 Fondsauflösung

Wird ein Fonds wegen Zeitablaufs oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so kann die DekaBank dem Kunden den Tausch in einen anderen, dem aufzulösenden Fonds möglichst ähnlichen Fonds schriftlich mit einer Frist von zumindest zwei Wochen vorschlagen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist dem Vorschlag nicht, so ist die DekaBank beauftragt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile des vorgeschlagenen Fonds zu tauschen. In dem schriftlichen Tauschvorschlag wird auf diese Folgen sowie auf das Datum, bis zu dem ein Widerspruch spätestens bei der DekaBank eingegangen sein muss, hingewiesen.

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die DekaBank wird dem Kunden eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich mitteilen. Hat der Kunde mit der DekaBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. die Teilnahme an deka.de), können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg widerspricht. Die DekaBank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Die DekaBank wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.